



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-622.00

Bregenz, am 25.03.2010

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien
SMTP: post@il.bmwfj.gv.at

Auskunft:
Dr. Raimund Fend
Tel.: +43(0)5574/511-20218

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994,
das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und das Bilanzbuchhaltungsgesetz
geändert werden;](#)
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 26.02.2010, BMWFJ-40.590/0031-I/1/2010](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 1 (Änderung der Gewerbeordnung 1994)

Zu § 365m Abs. 3 Z. 2 und 3:

Die nunmehr – über die Unternehmensberater hinaus - vorgesehene Einbeziehung auch der „sonstigen Gewerbetreibenden wie insbesondere Berechtigte hinsichtlich Büroarbeiten und Büroservice“ wird abgelehnt. Die Regelung ist zu weitgehend, unverhältnismäßig und im Übrigen auch zu unbestimmt. Auf die einschränkende Textierung des Art. 2a Z. 3 der Dritten EU-Geldwäsche-Richtlinie wird hingewiesen.

Zu Art. 2 (Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes)

Zu § 98a:

Durch den Entfall der bisher geltenden „15.000-Euro-Schwelle“ bei Transaktionen – eine solche Wertgrenze war in § 33 Abs. 1 Z. 2 der Wirtschaftstreuhandberufsausübungsrichtlinie, mit der bisher die Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG erfolgte, vorgesehen - wird mit dem nun vorliegenden Entwurf weit über das Ziel hinausgeschossen; es erfolgt eine sachlich nicht gerechtfertigte Überreglementierung.

Der Gesetzgeber verfolgte in jüngster Zeit grundsätzlich das Ziel, den Verwaltungsaufwand für die Berufsberechtigten zu minimieren. Dies sollte beachtet werden.

Zu § 98b Abs. 3 Z. 8:

Die mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigte Änderung der Gewerbeordnung enthält in § 365t folgende ergänzende Bestimmung: „In solchen Fällen haben die Gewerbetreibenden so weit wie möglich den Hintergrund und Zweck solcher Transaktionen zu prüfen und die Ergebnisse schriftlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind im Sinne von § 365y für die zuständigen Behörden aufzubewahren.“ Sollte diese Bestimmung in die Gewerbeordnung aufgenommen werden, gibt es keinen sachlichen Grund, eine solche Bestimmung nicht auch im Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (und im Bilanzbuchhaltungsgesetz) vorzusehen, zumal es bei den Wirtschaftstreuhänderberufen um sensible Tätigkeiten geht. Ansonsten wäre eine solche Bestimmung auch nicht in die Gewerbeordnung aufzunehmen.

Zu Art. 3 (Änderung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes)

Zu § 79a Abs. 1:

Es stellt sich die Frage, ob der Begriff „Wirtschaftstreuhänderberufe“ in Abs. 1 richtig gewählt ist; es müsste wohl heißen „Bilanzbuchhaltungsberufe“.

Zu § 79a Abs. 3 Z. 2:

Durch den Entfall der bisher geltenden „15.000-Euro-Schwelle“ bei Transaktionen – eine solche Wertgrenze war in § 16 Abs. 1 Z. 2 der Bilanzbuchhaltungs-(Berufs)Ausübungsrichtlinie, mit der bisher die Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG erfolgte, vorgesehen - wird mit dem vorliegenden Entwurf nunmehr weit über das Ziel hinausgeschossen; es erfolgt eine sachlich nicht gerechtfertigte Überreglementierung.

Zu § 79b:

In der Bilanzbuchhaltungs-(Berufs)Ausübungsrichtlinie ist in § 18 Abs. 2 festgelegt, dass die Verpflichtungen nach Abs. 1 „im Rahmen einer Beurteilung der Rechtslage des Auftraggebers oder im Rahmen einer Tätigkeit als Vertreter des Auftraggebers in oder im Zusammenhang mit einem Gerichts- oder sonstigen behördlichen Verfahren, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, nicht anzuwenden ist.“ Eine entsprechende Bestimmung fehlt im vorliegenden Gesetzesentwurf. Angemerkt wird, dass auf der Homepage der Wirtschaftskammer Österreich ein Informationsblatt „Der Unternehmer und sein steuerlicher Berater“ mit Stand März 2009 veröffentlicht ist, welches die Vertretungsregeln der Bilanzbuchhaltungsberufe (Vertretung vor Behörden etc.) regelt.

Zu § 79b Abs. 3 Z. 8:

Es wird auf die Ausführungen oben zu Art. 2 (§ 98b Abs. 3 Z. 8 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes) verwiesen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), im Hause, via VOKIS versendet
2. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), im Hause, via VOKIS versendet
3. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), im Hause, via VOKIS versendet
4. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
5. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
7. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
8. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
9. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
10. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
11. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
14. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
15. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
16. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
17. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at

18. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
19. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
20. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
21. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
22. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
23. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-v.wien.gv.at
24. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
25. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
26. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
27. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
28. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
29. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
30. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
31. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at